

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 14. Februar

1921.

Inhalt: 14. Gesetz betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts. Vom 30. November 1920. — 15. Kirchengesetz betr. die verfassunggebende Landeskirchenversammlung. — 16. Abänderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes sowie Erhebungen für die kirchliche Statistik. — 17. Errichtungsurkunde für das landeskirchliche Jugendpfarramt. — 18. Errichtung eines landeskirchlichen Jugendpfarramtes. — 19. Errichtung würdiger Kriegererehrungen. — 20. Ausgrabungen vorgeschichtlicher Funde. — 21. Einbau von Koksparern in Heizungskessel. — 22. Verzichtleistung auf Empfangsquittungen bei Zahlungen im Postscheckverkehr. — 23. Einsendung der Erträge der Kirchensammlungen. — 24. Kirchensammlung zum Besten der Rückwandererhilfe, E. V. — 25. Jubelfeier des Tages von Worms.

Nr. 14. Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts. Vom 30. November 1920.

Die verfassunggebende preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

Ausgegeben Kiel, den 21. Februar 1921.

(2) Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingang der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

(3) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

(1) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken lasten oder von allen Grundstücken des Bezirks oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärung und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Gesetze betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 207), betreffend Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 28. Juli 1876 (Gesetzsammlung S. 353) und betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 13. Dezember 1918 (Gesetzsammlung S. 199) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

gez. Braun, Fischbeck, Haenisch, am Behnhoff, Defer, Stegerwald, Sebering, Lüdemann.

Riel, den 12. Februar 1921.

Das Gesetz ist gemäß seines § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 60 und 61 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 mit dem Tage der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung, also mit dem 31. Januar 1921, in Kraft getreten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 242/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 15. Kirchengesetz betreffend die verfassunggebende Landeskirchenversammlung.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
G I Nr. 5101 I.

Berlin W. 8, den 23. Januar 1921.

Nachdem das Gesetz betreffend Neuregelung der Kirchenverfassung der Landeskirchen der älteren Provinzen vom 8. Juli 1920 nur mit einer geringen Mehrheit angenommen war, habe ich es für zweckmäßig gehalten, die von den obersten Synoden der Landeskirchen der neuen Provinzen im Laufe des Sommers und Herbstes beschlossenen entsprechenden Kirchengesetze nicht einzeln an die verfassunggebende Landesversammlung zur Erteilung der staatsgesetzlichen Bestätigung zu bringen, sondern erst dann, wenn die Wahlgesetze der sämtlichen Landeskirchen der neuen Provinzen vorliegen werden.

Ich ging dabei von der Erwägung aus, daß bei den Beschlußfassungen über ein Gesetz, durch das die Neuregelung der Kirchenverfassungen der sämtlichen Landeskirchen der neuen Provinzen vorbereitet werden sollte, entsprechend seiner Bedeutung die Parteien der Landesversammlung sich so zahlreich beteiligen würden, daß das Gesetz durch eine Zufallsmehrheit nicht gefährdet werden könnte.

Nachdem die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover als letzte der Landeskirchen Ende November v. Js. ein Wahlgesetz verabschiedet hatte, habe ich alsbald der verfassunggebenden Landesversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Neuregelung der Verfassungen der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen Preußens zugehen lassen, durch das den von den obersten Synoden dieser Landeskirchen beschlossenen Kirchengesetzen bedingungslos die staatsgesetzliche Bestätigung erteilt werden sollte.

Um das Gesetz, wenn irgend möglich, noch zu verabschieden, war seine Beratung mit der zweiten Lesung des Staatshaushaltes meines Ministeriums verbunden worden. Die Beratung erfolgte am Donnerstag, den 13. d. Mts., nach einer längeren Tagesitzung, erst in der Nachitzung. Infolge verschiedener Vorkommnisse bei den Verhandlungen der Landesversammlung an den voraus-

gehenden Tagen (Domänengesetz, Hebammengesetz), auf die das Staatsministerium keinen Einfluß hatte, herrschte eine sehr erregte Stimmung, so daß bei der Schlußabstimmung über das Kirchenverfassungsgesetz in später Nachtstunde dieses durch eine Zufallsmehrheit abgelehnt wurde, da die Parteien, die für das Gesetz stimmten, nicht zahlreich genug vertreten waren.

Eine erneute Vorlage des Gesetzes war nach den Bestimmungen der inzwischen in Kraft getretenen Preussischen Verfassung nicht möglich, hätte, da beschlußfähige Sitzungen nicht erzielt werden konnten, übrigens auch keinen Erfolg gehabt. Ich bedauere außerordentlich, daß infolgedessen das Inkrafttreten der Kirchengesetze verzögert wird. Das Staatsministerium beabsichtigt jedoch, nach Zusammentritt des am 20. Februar d. Js. zu wählenden Landtages diesem alsbald das Gesetz über die Neuregelung der Verfassungen der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen Preußens wieder zugehen zu lassen, so daß eine erhebliche Verzögerung in dem Zusammentritt der verfassungsgebenden Kirchenversammlungen in den neuen Provinzen nicht zu erwarten ist.

gez. Haenisch.

An den Herrn Präsidenten des Konsistoriums in Kiel.

Kiel, den 12. Februar 1921.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, indem auch wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Zusammentritt der Schleswig-Holsteinischen verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung durch dieses Vorkommnis nicht erheblich verzögert wird. Wir werden inzwischen die Ausführungsvorschriften vorbereiten, damit, sobald das bestätigende Staatsgesetz demnächst ergangen sein wird, die Wahlen zu der verfassungsgebenden Kirchenversammlung vorgenommen werden können.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 124/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 16. Abänderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes sowie Erhebungen für die kirchliche Statistik.

Kiel, den 12. Februar 1921.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1920 — Reichsgesetzblatt S. 1209 — u. a. dahin abgeändert worden, daß bei der Eintragung einer Geburt nicht mehr die Religion der Eltern, bei der Eintragung in das Heiratsregister nicht mehr die Religion der Eheschließenden, bei der Eintragung eines Sterbefalles nicht mehr die Religion des Verstorbenen angegeben wird.

Um nach dieser durch Artikel 136 Abs. 3 der Reichsverfassung gebotenen Abänderung des bisherigen Zustandes die Fortführung der religionsstatistischen Erhebungen künftig sicherzustellen, ist aber dem Gesetz vom 6. Februar 1875 ein § 82a eingefügt, der bestimmt:

„Die Standesbeamten haben statistische Erhebungen einschließlich solcher über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich auch, in welcher Weise denjenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, Auskunft aus solchen Erhebungen zu gewähren ist. Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen ist nur den betreffenden Religionsgesellschaften zu gewähren.“

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 11. Juni 1920 ist unterm 6. Juli 1920 — Reichsgesetzblatt S. 1399 — ergangen. Der § 3 lautet:

„Die Standesbeamten haben zu statistischen Zwecken bei Gelegenheit der Beurkundung von Geburten die Religion der Eltern, bei Eheschließungen die Religion der Verlobten, bei Sterbefällen die Religion der Verstorbenen zu erfragen und in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Weise zu vermerken. Die Vermerke sind derart einzurichten und aufzubewahren, daß den Religionsgesellschaften, denen die Eltern oder die Verlobten angehören, oder der Religionsgesellschaft, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, die Auskünfte erteilt werden können, die sie nach § 82a des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zu beanspruchen haben.“

Für die Gewährung der Auskünfte darf von den Religionsgesellschaften nur die Erstattung der baren Auslagen verlangt werden.

Die Herren Geistlichen werden nach wie vor die erforderlichen Auskünfte über die evangelische Religionszugehörigkeit der Geborenen, Eheschließenden — diese besonders auch zur Feststellung der Zahl der Mischehen — sowie der Verstorbenen bei den Standesämtern zu erfragen haben. Sollten sie hierbei auf Schwierigkeiten stoßen, so ist uns entsprechend zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2212.

D. Dr. Müller.

Nr. 17. Errichtungsurkunde für das landeskirchliche Jugendpfarramt in Kiel.

Kiel, den 28. Januar 1921.

§ 1.

Unter Zustimmung der Herren Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab ein landeskirchliches Jugendpfarramt mit dem Sitz in Kiel errichtet.

§ 2.

Das Jugendpfarramt ist dem Konsistorium unmittelbar unterstellt.

§ 3.

Der landeskirchliche Jugendpfarrer wird von dem Konsistorium ernannt. Er hat die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 150/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 18. Errichtung eines landeskirchlichen Jugendpfarramtes.

Riel, den 28. Januar 1921.

Unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses haben wir ein landeskirchliches Jugendpfarramt mit dem Sitz in Riel errichtet und als Jugendpastor der Landeskirche den Pastor W. Christiansen berufen. Wir sehen in dieser Berufung den ersten und wichtigsten Schritt zur Schaffung einer Zentralstelle für die gesamte kirchliche Jugendarbeit innerhalb der Landeskirche. In dieser Zentrale sollen alle Fragen auf dem Gebiete der Jugendbewegung und Jugendpflege auch wissenschaftlich bearbeitet werden unter Anlegung einer umfassenden Fachbücherei. Das Studium der Jugendpsychologie soll gepflegt, vor allem biblisch-theologische Arbeit mit Rücksicht auf die Jugendseele geleistet werden. Daneben sollen auch die außerkirchlichen Jugendbestrebungen sorgfältig beobachtet werden. Eine Beratungsstelle soll das Jugendamt sein für die Jugend des Landes und für ihre Vereine. Eine Bücherstube soll den Überblick und Einblick in gute Jugendliteratur erleichtern, und im Zusammenhang damit soll ein Bücherverkauf eingerichtet werden. Der Jugendpastor wird sich bemühen, Beziehungen zu allen vorhandenen Jugendorganisationen anzuknüpfen und auch mit den staatlichen und gemeindlichen Zentralstellen Verbindung suchen. Er ist mit Vorträgen auf Gemeindeabenden oder auf Pastorenkonferenzen und Synoden zu dienen bereit. Es ist gedacht an die Veranstaltung von Kursen für Jugendpflege, von Jugendsonntagen und Jugendwochen, von Freizeiten und Ferienlagern. Vor allem wird es darauf ankommen, aus den Reihen der Jugendlichen selbst Führer zu gewinnen und auszubilden.

Um diesen Bestrebungen auch äußerlich einen Mittelpunkt zu schaffen, ist in Riel in den Räumen der ehemaligen Volksküche am Klosterkirchhof ein bescheidenes Jugendheim errichtet, mit dem später vielleicht auch eine Jugendherberge verbunden werden kann. Dort befindet sich auch ein Amtszimmer für den Jugendpfarrer, und alle Anfragen sind zweckmäßig dorthin zu richten. Die Anschrift lautet: Landeskirchliches Jugendpfarramt Riel am Klosterkirchhof. Eine nähere Darstellung der von Pastor Christiansen bereits in Angriff genommenen Arbeit enthält Nr. 3 der Landeskirche von 1921, auf die wir nicht unterlassen wollen, an dieser Stelle noch besonders hinzuweisen.

Die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände bitten wir, die Arbeit des Jugendpastors mit allen Kräften fördern und seine Dienste gebrauchen zu wollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 150 II.

D. Dr. Müller.

Nr. 19. Errichtung würdiger Kriegerehrungen.

Abchrift.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV Nr. 3726, U II, U III, G I, G II.

Berlin W 8, den 14. Januar 1921.

Ungeachtet der wirtschaftlichen Notlage regt sich fast überall im Lande der Wunsch, das Gedächtnis der im Kampfe für das Vaterland Gebliebenen durch Errichtung von Gedenkzeichen zu ehren.

Wird es sich in vielen Fällen auch nicht um den Plan einer Denkmalsanlage im hergebrachten Sinne handeln, so ist doch damit zu rechnen, daß zahlreiche Gemeinden wie auch viele sonstige Körperschaften, Behörden, Anstalten wenigstens durch Anbringung von Gedenktafeln die Namen ihrer gefallenen Mitglieder der Nachwelt zu überliefern wünschen. Geschäftseifrige Unternehmungen drohen bereits, mit minderwertiger und geschmackloser Fabrikware das Land zu überschwemmen; verlockende Anpreisungen und schnelle Liefermöglichkeiten verleiten nur zu leicht zu liebloser Behandlung der Aufgaben, so daß auch die bestehenden Beratungsstellen für Kriegerehrungen den Erfolg ihrer Bemühungen in Frage gestellt sehen müssen, wenn nicht von allen kulturell interessierten Seiten daran mitgearbeitet wird, in den Beteiligten Verantwortungsgefühl und Sinn für die sittliche Bedeutung einer solchen Ehrung zu wecken.

Entsprechend der von mancher Seite gegebenen Anregung sollte zunächst ernstlich geprüft werden, ob nicht im gegebenen Fall, würdiger als durch Errichtung eines Denkmals hergebrachter Art mit unzulänglichen Kräften, das Andenken der Gefallenen durch eine andere bleibende Erinnerung geehrt werden kann, z. B. durch eine Stiftung für die Hinterbliebenen oder auch nur durch die dauernde Einrichtung von Gedenkfeiern und dergleichen, etwa im Anschlusse an alte heimatische Bräuche.

Wo Denkmäler, Gedenktafeln oder sonstige Erinnerungszeichen errichtet werden, ist es Pflicht der Beteiligten, darauf zu achten, daß die Lösung der Aufgabe entsprechend den besonderen örtlichen Verhältnissen und Mitteln mit Liebe und Sorgfalt erfolgt und nur geeigneten Kräften anvertraut wird. Auch mit bescheidenem Aufwand lassen sich, wie zahlreiche Beispiele aus der Zeit der Freiheitskriege, z. B. die schlichten Holztafeln in den Kirchen, lehren, gute und in ihrer Einfachheit vornehme Wirkungen erzielen.

Wie jene large Zeit ihre Toten in schlicht-würdiger Weise geehrt hat, so darf auch heute die Notlage nicht dazu führen, äußerlich anspruchsvolle Anlagen ins Werk zu setzen, die nur auf Kosten der künstlerisch oder technisch gediegenen Durchführung zu ermöglichen wären. Die Schnelligkeit der Beschaffung eines solchen Denkzeichens, das für viele Geschlechter die Erinnerung festhalten soll, darf nicht bestimmend sein. Sorgfältige Wahl der erreichbar würdigsten Lösung gebietet nicht nur die Dankespflicht gegenüber den Toten, sondern auch die Rücksicht auf das Ansehen der Nation und das Urteil der Nachwelt.

Im Auftrage der staatlichen Beratungsstelle für Kriegerehrungen hat die „Vaterländische Bauhütte“ eine Schrift „Gedenktafeln und andere Kriegerehrenmale“ herausgegeben, die im Verlage des Deutschen Bundes Heimatschutz, Berlin NW 7, Georgenstraße 44, erschienen und nur unmittelbar dort, zum Preise von 6 M., zu beziehen ist.

F. A.:

gez. Rentwig.

An das Konsistorium in Kiel.

Kiel, den 7. Februar 1921.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allseitigen Kenntnissnahme und Beherzigung.

Das Heft „Gedenktafeln und andere Kriegerehrenmale“ bringt nicht etwa eine Sammlung von Vorlagen zur schematischen Benützung, sondern eine Einführung in die sich hier bietenden Fragen durch Ratschläge und Erläuterungen. In seiner eindringlichen Darstellung scheint uns das Heft sehr geeignet, in weiten Kreisen den Sinn für die Bedeutung der Aufgaben und ihrer einwandfreien Lösung zu wecken und zu stärken.

Unter Hinweis auf unsere in Stück 2 unseres Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. von 1921 zum Abdruck gelangte Bekanntmachung vom 28. Dezember 1920 betr. Umsatzsteuerfreiheit der Kriegerehrungen und insbesondere auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar 1920 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 10 — betr. Wahrung der Interessen der Denkmalspflege bei Kriegerehrungen bringen wir hiermit nochmals in Erinnerung, daß der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung angeordnet hat, daß in allen Fällen, die unmittelbar oder mittelbar Anlagen von Denkmalswert berühren, bestimmungsgemäß der Herr Provinzial-Konservator zu hören ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 189.

D. Dr. Müller.

Nr. 20. Ausgrabungen vorgeschichtlicher Funde.

Kiel, den 5. Februar 1921.

Wegen der Wichtigkeit der Erhaltung vorgeschichtlicher Funde für die Erweckung und Stärkung der Heimat- und Stammesliebe machen wir die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände auf das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 — Gesetzsammlung 41 — aufmerksam.

Das Gesetz hat sich den Schutz der Bodenaltertümer, die von der heimischen Entwicklung seit den frühesten menschlichen und noch vormenschlichen Zuständen Kunde geben, zum Ziel gesetzt. Es bestimmt zu diesem Zweck in

§ 1.

Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalspflege beeinträchtigt wird.

Zum Beginn der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

§ 5.

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind die Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat zu diesem Ausgrabungsgesetz unter dem 30. Juli 1920 Ausführungsbestimmungen erlassen, die in Stück 39 des Regierungs-Amtsblatts abgedruckt sind. Für diejenigen Herren Geistlichen und Kirchenvorstände, denen das Amtsblatt nicht zur Verfügung steht, bringen wir aus den genannten Ausführungsbestimmungen einen Auszug zum Abdruck, welcher über „die geschützten Gegenstände“ folgendermaßen lautet:

„Dem Schutze des Gesetzes unterstehen Gegenstände, die für die Kulturgeschichte oder für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt (Paläozoologie, Paläobotanik) von Bedeutung sind. Unter Kulturgeschichte ist die Geschichte der gesamten menschlichen Entwicklung einschließlich der Urgeschichte des Menschen (Paläoanthropologie) zu verstehen. Voraussetzung ist, daß die Gegenstände in einem Grundstück verborgen sind oder vor der Entdeckung verborgen waren. Dabei umfaßt der Begriff des Grundstücks auch die mit dem Grund und Boden verbundenen Sachteile, so Gebäude, Mauern. Die Gegenstände können bewegliche oder unbewegliche sein. Als Beispiele seien genannt: Gebrauchsgegenstände, Gefäße, Waffen, Schmuckstücke, Münzen, Siedlungsreste, Grabanlagen, menschliche Skelette, versteinerte oder sonstige Reste und Abdrücke urgeschichtlicher Tiere und Pflanzen; auch äußerlich unscheinbare Spuren oder Bruchstücke solcher Gegenstände kommen in Betracht.“

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2553.

D. Dr. Müller.

Nr. 21. Einbau von Rostsparern in Heizungskessel.

Kiel, den 31. Januar 1921.

In neuerer Zeit werden von mehreren Firmen Rostsparern für Zentralheizungskessel angeboten, die darauf beruhen, daß durch Einbauten in den Feuerraum die Rostfläche und der Rostfüllraum eingeschränkt werden.

Derartige Einbauten kommen bei Zentralheizungen mit nur einem Kessel für die Zeit in Frage, in der der Kessel nicht den vollen Wärmebedarf, für den er bemessen ist, zu leisten hat, also in der Übergangszeit und bei milderer Witterung. Bei Heizanlagen mit zwei oder mehr Kesseln läßt sich die mit dem Koksparer beabsichtigte Wirkung dadurch erreichen, daß nur die dem jeweiligen Wärmebedürfnis entsprechende Zahl von Kesseln in Betrieb genommen wird.

Wenn bei Heizkesseln Einbauten zur Ersparung von Brennstoff für zweckmäßig gehalten werden, so wird die Frage vor Erteilung des Auftrages zur Ausführung stets im Einvernehmen mit der Firma, die die Anlage ausgeführt hat, zu erörtern sein, damit unzweckmäßige oder gar unbrauchbare Einbauten vermieden werden.

Wenn solche Anlagen bereits in kirchlichen Gebäuden hergestellt sein sollten, ist über die damit gemachten Erfahrungen nach Ablauf der Heizzeit in jedem Jahr zum 1. Mai, erstmalig am 1. Mai 1921, an uns zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 133/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 22. Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Postscheckverkehr.

Kiel, den 12. Februar 1921.

Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 3. November 1920 — abgedruckt im Fin.-Min.-Blatt 1920, S. 373 ff. — angeordnet, daß der früher bereits ausgesprochene Verzicht auf Empfängerquittungen bei Überweisung durch Reichsbankgiro (vergl. unsere Verfügung vom 10. März 1919 — I. 4245 — Kirchl. Gef.- u. B.-Blatt S. 21) auch auf Zahlungen im Postscheckwege ausgedehnt wird.

Hiernach ist bei Gehaltszahlungen auf die Empfängerquittung auch dann zu verzichten, wenn Abzüge, z. B. für Steuern, Kassenbeiträge, Wohnungsmiete, Beleuchtung, Feuerung usw., gemacht werden, bei Versorgungsgebühren auch dann, wenn Steuern einzubehalten sind.

Die Empfänger von Versorgungsgebühren und laufenden Unterstützungen sind nach wie vor verpflichtet, am Schlusse des Rechnungsjahres die mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehenen Jahresquittungen einzusenden.

Auch die Beamten und Lehrpersonen haben bei Überweisung ihrer Bezüge auf ein Reichsbankgirokonto oder Postscheckkonto eine Jahresquittung einzusenden.

Die bisherige Bestimmung, daß Bezüge auf das eigene Postscheckkonto der Empfänger nur nach Vorlegung der von diesen am Fälligkeitstage ausgestellten, soweit erforderlich, bescheinigten Quittung überwiesen werden dürfen, ist aufgehoben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 140/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 23. Einwendung der Erträge der Kirchensammlungen.

Riel, den 1. Februar 1921.

Die in letzter Zeit wieder hervorgetretene und immer weiter um sich greifende, z. T. sehr erhebliche Überschreitung der für die Abführung der Kirchensammlungserträge gesetzten Fristen gibt uns Veranlassung, auf unsere Bekanntmachung vom 6. Januar 1909 und 17. Dezember 1910 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 2 u. S. 175 — hinzuweisen und in Erinnerung zu bringen, daß die Erträge der Sammlungen von den Kirchenvorständen spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Abhaltung der Kirchensammlung an die Herren Pröpste (Superintendenten) und von diesen wiederum spätestens innerhalb weiteren 14 Tagen an uns unter gleichzeitiger Anzeige über die Höhe, oder an die von uns in der Ausschreibung genannte Stelle abzuführen sind. Innerhalb 4 Wochen nach der Abhaltung muß also der Ertrag der Kirchensammlung bei uns eingeliefert sein. Es ist unmöglich, daß im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes von der Innehaltung dieser an sich schon weit genug bemessenen Fristen abgesehen werden kann. Wir machen es daher den nachgeordneten Instanzen wiederholt ausdrücklich zur Pflicht, künftighin strengstens darauf zu sehen, daß die Einlieferungsfristen innegehalten werden. Ferner machen wir die Herren Kirchenpröpste (Superintendenten) auf die genaue Beachtung unserer Rundverfügung vom 28. Juni 1913 — I. 2696 — aufmerksam, wonach außer der Angabe der absendenden Propstei (Superintendentur) und der Zweckbestimmung der Kirchensammlung insbesondere auch, falls die Erträge mehrerer Sammlungen in einer Summe überwiesen werden, der genaue, auf jede Einzelsammlung entfallende Betrag auf der Banküberweisung anzugeben ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 146.

D. Dr. Müller.

Nr. 24. Kirchensammlung zum Besten der Rückwandererhilfe, E. B., in Berlin.

Riel, den 27. Januar 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Oculi, den 6. März d. Js., zum Besten der Rückwandererhilfe, E. B., in Berlin in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemeine wahlfreie Kirchensammlung im Anschluß an die stattfindenden Gottesdienste abzuhalten ist.

Die Rückwandererhilfe ist von den großen deutschen Organisationen für das Deutschtum im Ausland gegründet worden, um Geldmittel zur Fürsorge für die nach Hunderttausenden zählenden Auslandsdeutschen, welche infolge des Weltkrieges aus ihrer neuen Heimat vertrieben, in größter Not unter uns weilen, zusammenzubringen.

Im Hinblick darauf, daß die Fürsorge der „Rückwandererhilfe“ auch jetzt noch andauert und sie auch im kirchlichen Interesse durch Unterstützung von Missionaren tätig ist, legen wir den Herren Geistlichen nahe, in ihren Gemeinden die Kirchensammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 81.

D. Dr. Müller.

Nr. 25. Jubelfeier des Tages von Worms.

Riel, den 11. Februar 1921.

Indem wir uns vorbehalten, über eine gleichartige, möglichst allgemeine Feier des Tages von Worms im Einvernehmen mit den in Kürze zu erwartenden Anregungen des deutschen Evangelischen Kirchenausschusses für den ganzen Bereich unserer Landeskirche noch besondere Anordnungen zu treffen, möchten wir schon heute die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen sowie der Kirchenvorstände auf zwei Schriften hinlenken, die im Hinblick auf diesen Tag verfaßt sind. Es handelt sich hierbei einmal um einen Sonderdruck aus der „Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ von Spitta und Dr. Smend: „Die Wormser Lutherfeier. Vollständiger Entwurf mit praktischen Winken und Stoffdarbietungen zur Feier des 18. April 1521 von Friedrich Spitta“. Der Sonderdruck selbst kostet 2 M., mit zwei Notenbeigaben 75 Pfg. mehr. Das für die Hand der Gemeinde bestimmte Textblatt der Gesänge wird von 15 Stück an zu je 40 Pfg., von 100 Stück an zu je 30 Pfg. geliefert; zu beziehen beim Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen. Wir können den Entwurf, an den sich der einzelne Geistliche ja keineswegs streng zu binden braucht, warm empfehlen.

Bei der zweiten Schrift handelt es sich um ein von Generalsuperintendent Hans Schöttler verfaßtes Büchlein: „Dr. Martin Luther, schlichte Bilder aus einem großen Leben; zum 18. April 1921, dem Jubeltage von Worms“. Dieses Buch ist für die deutsche Jugend bestimmt und verdient eine möglichst weite Verbreitung. Es ist im Verlage der „Deutschen Gesellschaft zur Verbreitung guter Jugendschriften und Bücher“, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 201, erschienen. Der Preis ist von der Gesellschaft, die keine Erwerbsgesellschaft ist, sondern nur ideelle Ziele verfolgt, im Interesse einer möglichst weiten Verbreitung, ohne Rücksicht auf die Herstellungskosten, auf 80 Pfg. das Stück festgesetzt worden.

Es wäre sehr dankenswert, wenn aus kirchlichen Mitteln wenigstens so viele Exemplare angeschafft würden, daß sie am Jubeltage von Worms in den höheren Klassen der Volksschulen oder in den großen Städten wenigstens an einige der besten Schüler unentgeltlich verteilt werden könnten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 146/21.

D. Dr. Müller.

Druck von Schmidt & Klaunig in Riel.